Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Firma BHKW Johann Hochreiter Biogas Planung Beratung GmbH, Stangern 12, D-83530 Schnaitsee

§ 1
Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für alle Geschäfte (insbesondere Lieferungen und Leistungen aufgrund von Werk- und Kaufverträgen) mit dem Kunden gelten die nachfolgenden Bedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) sowie ggf. gesonderte vertragliche Vereinbarungen.
2. Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, außer, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Unsere AGB gelten auch für künftige Geschäfte als Rahmenvereinbarung.
5. Der Kunde versichert, Unternehmer im Sinne von § 14 BGB zu sein. Unternehmer ist danach eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Wie erbringen keine Leistungen an Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

§ 2
Angebot, Bestellung, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Sämtliche Angebote bezüglich Preis, Menge, Lagerfristen und Liefermöglichkeiten sind unverbindlich, wenn nichts anderes vereinbart ist. Aufträge und alle Lieferverträge werden erst bindend, wenn wir die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kauf- oder Liefergegenstandes mindestens in Textform bestätigt haben oder die Lieferung bzw. Leistung ausführen. Der Leistungsgegenstand bestimmt sich nach dem Vertrag. Die technischen Bedingungen sind Bestandteil des Vertrags.
2. Ist eine Bestellung als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Wiedergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Abbildungen, Zeichnungen und sonstige technische Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn dies von uns ausdrücklich erklärt wird.
4. Beinhaltet das Angebot einen Planentwurf, so ist der Bauherr für die dem Recht des jeweiligen Landes entsprechende Genehmigungsplanung selbst verantwortlich. Der Planentwurf ist lediglich unser Vorschlag für eine Planung, die Konformität mit dem jeweiligen Recht im Heimatland des Bauherrn ist nicht Leistungsgegenstand – es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Es wird insoweit keine Gewährleistung übernommen.

§ 3
Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2020), ausschließlich Verpackungs-, Fracht-, Transportversicherungs- und Entladungskosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Montagekosten – außer diese sind ausdrücklich in dem Angebot aufgeführt – werden gesondert berechnet.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Der Verzugszinssatz beträgt 9 Prozentpunkte oberhalb des jeweiligen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank jährlich. Sind Teilzahlungen vereinbart und gerät der Kunde mit einer Rate mehr als 30 Tage in Verzug, wird die gesamte Vergütung sofort fällig. Wenn der Kunde in Verzug ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Rechten zu fordern.
5. Besondere Regelungen für werkvertragliche Leistungen: Soweit nicht anders vereinbart, haben wir Anspruch auf Abschlagszahlungen in Höhe des Werts der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen, einschließlich der darauf entfallenen, ausgewiesenen Umsatzsteuer.
6. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Kunden getragen.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ein Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts bei Vorleistungsklauseln ist nur möglich, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt.

§ 4
Lieferung, Mitwirkungspflichten des Kunden, Obhutspflichten

1. Der Lieferumfang wird durch die vertragliche Vereinbarung bestimmt. Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Vertrag.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Mitwirkungspflichten sind alle Pflichten, die vom Kunden erbracht werden müssen, damit wir unsere Leistung erbringen können. Zu den Mitwirkungspflichten gehört insbesondere die Erbringung aller Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten, die Bereitstellung von Wasser, Energie, Arbeits- und Betriebsmitteln und von geeigneten Räumen für Personal und Montagematerial sowie auf Anforderung von uns die Bereitstellung von Fach- und Hilfskräften und Geräten. Die Stelle, an der die Kaufsache aufgestellt oder gewartet werden soll, hat in einem sauberen und trockenen Zustand zu sein, insbesondere darf sie keine Gefahren für die Mitarbeiter von uns aufweisen.
3. Bei Montagen im Ausland werden alle Einreise -, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Käufer auf dessen Kosten beschafft.
4. Der von uns angegebene Liefertermin ist als vorläufig und unverbindlich anzusehen, wenn nicht eine anderslautende schriftliche Vereinbarung ausdrücklich getroffen wird.
5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist oder der Liefer-/Kaufgegenstand unseren Geschäftssitz verlassen hat.

6. Sollten wir trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss von unserem Lieferanten/Sublieferanten ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig beliefert werden, werden wir den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung darüber mindestens in Textform informieren. In solch einem Fall haben wir die Wahl, die Lieferung für die Zeit der Behinderung herauszuschieben bzw. vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern wir den Kunden über die Behinderung informiert haben und kein Beschaffungsrisiko gem. § 276 BGB oder eine Liefergarantie übernommen haben.
7. § 4 Abs. 6 gilt auch im Falle von Ereignissen höherer Gewalt. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Lieferung dauernd oder zeitweise, mit einer Dauer von mind. 14 Werktagen erschwert oder unmöglich macht, insbesondere Streckensperre, behinderte Schifffahrt, Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophen, Feuer, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufstand, behördliche Verfügung, Pandemie, zahlreiche Erkrankungen unserer Mitarbeiter.
8. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Hierzu zählen insbesondere behördliche Genehmigungen und Bescheinigungen. Der Kunde hat auch für Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
9. Teillieferungen sind - soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen - zulässig.
10. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2020) vereinbart. Für eventuell anfallende Vorfrachten für Lieferungen vom Vorlieferanten ist vereinbart, dass diese zu Lasten des Käufers gehen.
11. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
12. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
13. Im Falle einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von spätestens 6 Wochen nach Lieferung die Gelangensbestätigung ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Bei nicht erfolgter Rücksendung ist der Kunde verpflichtet, in Höhe der maßgeblichen Umsatzsteuer Schadenersatz zu leisten.

§ 5
Gefahrübergang

1. Verträge über unsere Anlagen sind als Kaufverträge zu qualifizieren. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW, Incoterms 2020), sodass die Gefahr mit der Bereitstellung der Leistung an den Kunden übergeht. Für den Fall der Versendung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir die zu liefernde Ware an einen Spediteur oder an ein Transportunternehmen übergeben haben. Dies gilt auch bei Teillieferungen, auch, wenn wir die Versandkosten tragen und auch dann, wenn wir noch Leistungen anderer Art, z. B. Montage nach Eintreffen der Ware beim Kunden, übernommen haben.

§ 6
Abnahme

1. Eine Abnahme für Werkleistungen, z.B. für Montage- oder Inbetriebnahmeleistungen, muss unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn
    a) der Kunde den Gegenstand unserer Leistung in Gebrauch genommen hat und damit Biogas oder Holzgas erzeugt oder den Gegenstand anderweitig in bestimmungsgemäßer Weise nutzt;
    b) wenn der Kunde nach Fertigstellung die Abnahme nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen unter Angabe mindestens eines Mangels mindestens in Textform (§ 126b BGB) verweigert hat oder
    c) wenn der Kunde die Abnahme ausdrücklich oder konkludent erklärt hat,

    je nach dem, was der frühere Zeitpunkt ist.
3. Wir haben einen Anspruch auf Teilabnahme. Die Abnahmefiktion nach § 6 Abs. 2 gilt auch für Werke, die teilabnahmefähig sind ab dem Zeitpunkt der Abnahmefähigkeit. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn wir eine teilabnahmefähige Leistung fertiggestellt haben und der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung nicht nachgekommen ist.

§ 7
Nutzungsrechte an Software; Verbot Reverse Engineering

1. Sofern Gegenstand unserer Leistungen Software ist, insbesondere Software, die in unseren Anlagen installiert ist, räumen wir an dieser ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung ein.
2. Die Software in unseren Anlagen darf nur zusammen mit unseren Anlagen genutzt werden.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Software zu nutzen, um die vereinbarten Funktionen und Leistungen in Anspruch zu nehmen, insbesondere, um unsere Anlagen zu betreiben.
4. Der Kunde darf die Software nicht vervielfältigen, verbreiten, vermieten, bearbeiten, zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompilieren oder disassemblieren. Zwingend gesetzliche Rechte, insbesondere §§ 69d Abs. 3 und § 69e UrhG bleiben unberührt.
5. Der Kunde ist berechtigt, einem Dritten die Software unter Beachtung des Umfangs der hiesigen Rechteeinräumung zu überlassen. Ist die Software Gegenstand einer Anlage, so ist die Überlassung nur zusammen mit der Veräußerung der Anlage zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, die Nutzung der Software bei Vertragsschluss vollständig aufzugeben und sämtliche Kopien der Software zu löschen, es sei denn, er ist zur längeren Aufbewahrung verpflichtet. Wir können von dem Kunden Auskunft über die Durchführung der nach dem vorstehenden Satz durchzuführenden Maßnahmen verlangen.
6. Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht grundsätzlich nicht.
7. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen oder andere Rechtsvorbehalte von uns an der Software nicht entfernen, verändern oder unkenntlich machen.

§ 8
Gewährleistung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Eine Rücknahme gekaufter Ware erfolgt von uns grundsätzlich nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, z.B. bei Vorliegen eines Mangels.
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Für die Beschaffenheit der Ware gilt nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen oder Anpreisungen in der Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Allein durch die Bezugnahme auf DIN oder EN-Normen wird deren Inhalt nicht zugesicherte Eigenschaft.
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 BGB, § 633 Abs. 2 BGB).

4. Der Kunde ist verpflichtet, die technischen Bedingungen und die Betriebsanleitungen zu beachten. Eine Gewährleistung besteht ansonsten nicht.
5. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden – wenn er Kaufmann ist – voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von acht Arbeitstagen ab Erhalt und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung mindestens in Textform (§ 126b BGB) anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
6. Kein Mangel liegt vor bei natürlicher Abnutzung und Teilen, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen; ferner nicht bei unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebs- mittel, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes und äußerer Einwirkungen und Umstände, die ohne unser Verschulden entstanden sind.
7. Die Verpflichtungen zur Beseitigung eines Sachmangels bestehen nicht, wenn Ursache des aufgetretenen Mangels ist, dass
    a. der Kunde einen Fehler uns nicht unverzüglich mindestens in Textform (§ 126b BGB, z.B. per E-Mail) angezeigt hat;
    b. der Kaufgegenstand zuvor nicht gemäß unseren Vorgaben instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist;
    c. in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, die keine unserer Originalteile noch qualitativ gleichwertige Teile sind;
    d. der Kaufgegenstand in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder
    e. der Kunde die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat oder der Kunde die jeweils gültigen Einbaurichtlinien nicht eingehalten hat.
8. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
9. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt.
10. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Produkt zu Prüfungszwecken zu übergeben und/oder Zugang zu dem Produkt zu verschaffen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
11. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Bis zur Prüfung, durch uns, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt, hat der Kunde die Aufwendungen zu verauslagen bzw. zu bezahlen.
12. Im Fall einer Rückgewähr ist die gelieferte Sache vom Kunden in der für ihren Transport geeigneten Weise zu verpacken. Im Fall von Kulanzrücknahmen ist die gelieferte Sache in der Originalverpackung zurückzugeben.
13. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9
Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
    a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
    b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, maximal jedoch in Höhe unserer Betriebshaftlichtversicherung von 3.000.000,00 €.
3. Wir haften nur für unmittelbare Schäden; für mittelbare Schäden wie insbesondere Produktionsausfall und entgangenem Gewinn haften wir nicht.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
6. Der Kunde haftet uns gegenüber für Schäden, die uns dadurch entstehen, dass er nicht Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.
7. Die Parteien sind zur Schadensminderung verpflichtet (§ 254 Abs. 2 BGB). Sofern Schäden aus einer Vertragsverletzung der anderen Partei absehbar sind, hat die jeweils andere Partei den Vertragspartner hierüber und über den voraussichtlichen Umfang sowie absehbare Schadensminderungsmaßnahmen zu informieren. Maßnahmen zur Abwendung oder Behebung von Schäden sind, sofern sie nicht zwingend sofort durchgeführt werden müssen, jeweils im Vorfeld der jeweils anderen Partei mitzuteilen. Sofern der jeweils anderen Partei Möglichkeiten zur Schadensminderung ersichtlich oder möglich sind, hat sie die anzeigende Partei hierauf hinzuweisen.

§ 10
Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme.
2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).
3. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
4. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kauf- bzw. Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 (a) und Schadensersatzsprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11

Eigentumsvorbehaltssicherung, Rücktrittsrecht

1. Eigentumsvorbehalt

   a) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Der Kunde ist bis dahin verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

   b) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist die Kaufsache von uns mit einer Kennzeichnung versehen, dass die Kaufsache unser Eigentum ist. Der Kunde verpflichtet sich, diese Kennzeichnung bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufsache nicht zu entfernen. Der Kunde hat uns jeden Schaden zu ersetzen, der uns aus einer vorzeitigen Entfernung der Kennzeichnung entsteht.

   c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich mindestens in Textform zu benachrichtigen, damit wir rechtliche Maßnahmen gegen solche Dritte erheben können. Außerdem hat er den Dritten unverzüglich darauf hinzuweisen, dass es sich um unser Eigentum handelt. Der Kunde haftet uns gegenüber für alle Schäden zur Wiederbeschaffung des Eigentums und für außergerichtliche und gerichtliche Kosten, die uns für Maßnahmen gegen den Dritten entstehen, sofern diese nicht von dem Dritten beigetrieben werden können.

   d) Der Kunde hat die Pflicht, die Kaufsache während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle von uns oder von sonstigen Herstellern vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen rechtzeitig ausführen zu lassen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde die Kaufsache gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Haftpflicht und Beschädigung zu versichern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag bis zur Restzahlung und in dieser Höhe uns zustehen. Der Kunde tritt die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Die Ansprüche werden mit vollständiger Bezahlung und Ende des Eigentumsvorbehalts an den Kunden rückabgetreten, dieser nimmt die Rückabtretung an. Der Kunde versichert, dass die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten werden können. Die Versicherungspolice sowie etwaige Nachweise rechtzeitiger Zahlung der Versicherungsprämien sind uns auf Verlangen vorzuzeigen.

   e) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

   f) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

   g) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

   h) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Voraussetzungen der Einziehungsbefugnis ergeben sich aus § 11 Abs. 1 e).

   i) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

2. Rücktrittsvorbehalt

   Wir behalten uns den Rücktritt vor, wenn über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, wenn der Kunde eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 12

Datenschutz

Unsere Datenschutzinformationen nach Art. 13 DSGVO sind unter folgendem Link abrufbar: https://biogas-hochreiter.de/datenschutz/

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Der Kunde darf nur mit Forderungen aufrechnen, die von uns anerkannt oder unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. § 354a bleibt unberührt.
3. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
4. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentliches Recht oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Traunstein, Deutschland; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
5. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden der vertraglichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
6. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Stand: Mai 2024